



IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: *Rechtsanwalt Norbert Hospes*  
*Altmarkt 14, 98574 Schmalkalden*

gegen

- 1.
2. *HDI Privat Versicherung AG* vortr.d.d.Vorstand, d.vortr.d.d.Vors. *Dr. Christian Hirsch*, *Wedekindstraße 22-24, 30151 Hannover*

Prozessbevollmächtigte: *Rechtsanwälte Horn & Schleich*  
*Goethestraße 40, 99817 Eisenach*

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Schmalkalden im schriftlichen Verfahren aufgrund der Sach- und Rechtslage vom 15.06.2005 durch Richterin am Amtsgericht Kühn

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.046,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2004 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von

**120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger in gleicher Höhe Sicherheit leistet.**

### **Tatbestand**

Mit der vorliegenden Klage begehrte der Kläger restlichen Schadenersatz aus einem am 24.05.2004 am Ortseingang der Ortschaft Springstille stattgefundenen Verkehrsunfalls.

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des unfallbeschädigten Pkw Ford Escort mit dem amtlichen Kennzeichen SM-PZ 31, der Beklagte zu 1) ist Fahrer und Halter des unfallverursachenden Pkws Skoda, mit dem amtlichen Kennzeichen SM-CG 86. Die Beklagte zu 2) ist dessen gesetzlicher Haftpflichtversicherer.

Zwischen den Parteien ist das Unfallgeschehen und das Alleinverschulden des Beklagten zu 1) an dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall im wesentlichen unstrittig.

Die Parteien streiten vorliegend um die Zahlung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 1.945,95 €.

Ausweislich der Mietwagenrechnung sind dem Kläger Mietwagenkosten in Höhe von 2.742,95 € entstanden. Auf den vorgenannten Betrag zahlte die Beklagte 797,00 €. Der Restbetrag in Höhe von 1.945,95 € wird mit der Klage geltend gemacht.

Für den Kläger wurde ausgeführt, dass zum Unfallzeitpunkt die Ehefrau des Klägers, die Zeugin Müller die Hauptstraße in Springstille befuhr. Sie wollte nach links in eine untergeordnete Straße einbiegen und setzte rechtzeitig den linken Fahrtrichtungsanzeiger und verzögerte ihre Fahrt. Als sie in Höhe der Einbiegung zum völligen Stillstand gekommen war, befuhr der Beklagte zu 1) mit dem Pkw ungebremst auf das Fahrzeug des Klägers auf. Der streitgegenständliche Verkehrsunfall sei ausschließlich durch den Beklagten zu 1) allein verursacht worden. Vor Anmietung des Mietfahrzeuges sei dem Kläger der Mietwagenpreisvergleich Unfallersatz vorgelegt worden, aus dem der Kläger sämtliche Mietwagentarife der Mietwagenfirmen in der näheren und ferneren Umgebung ersehen konnte. Die Firma Autovermietung Schmid sei in der hier einschlägigen Fahrzeuggruppe der günstigste Anbieter gewesen. Der Kläger könne nicht darauf verwiesen werden, einen günstigeren ortsansässigen Mietwagenanbieter in Anspruch zu nehmen, da ein derartiger günstiger Anbieter nicht existiere.

Die Mietwagenkosten seien erforderlich gewesen, weil der Kläger für die Zeit der Werkstattreparatur seines unfallbeschädigten eigenen Pkws ein Mietfahrzeug anmieten musste. Die Mietwagenkosten gehören zu dem erstattungsfähigen Herstellungsaufwand des Unfallgeschädigten.

Dem Kläger sei es nicht möglich gewesen ein Fahrzeug der Firma Autovermietung Schmid zum Normaltarif für Selbstzahler anzumieten. Der Kläger sei berechtigt gewesen ein Mietfahrzeug der Firma Autovermietung Schmid zum Unfallersatztarif anzumieten. Ein Verschulden des Klägers bei der Anmietung sei nicht ersichtlich.

Für den Kläger wird beantragt,

die Beklagten werden als Gesamtschuldner kostenpflichtig verurteilt, an den Kläger 1.945,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2004 zu zahlen.

Für die Beklagten wurde beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Autovermietung Schmid habe die ihr obliegende Aufklärungspflicht dahingehend verletzt, dass keine Aufklärung darüber erfolgte, dass auch die Möglichkeit besteht ein Fahrzeug zu einem günstigeren als dem sogenannten Unfallersatztarif anzumieten. Eine Aufklärung sei definitiv nicht erfolgt. Der Kläger habe die Verpflichtung, eventuelle Ansprüche gegen die Autovermietung Schmid wegen Verletzung der Aufklärungspflichten auf Schadenersatz an die Beklagten abzutreten. Es können nur der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag ersetzt verlangt werden. Dieser sei nach der neusten Rechtsprechung nicht mit dem Unfallersatztarif ohne weiteres gleichzusetzen. Ein Unfallersatztarif könne nur erstattet werden soweit der Tarif nach seiner Struktur als erforderlicher Aufwand zur Schadensbeseitigung angesehen werden könne. Dies werde hier bestritten. Es werde bestritten, dass Besonderheiten vorgelegen haben, die es rechtfertigen einem gegenüber dem Normaltarif wesentlich überhöhten Tarif in Ansatz zu bringen.

Desweiteren seien die von der Autovermietung Schmid abgerechneten Mietwagenpreise im Unfallersatztarif nicht ortsüblich und angemessen. Sie überschreiten die üblichen Mietwagenpreise im Bereich der Anmietung in Eisenach um ein Vielfaches. Die vom Kläger geforderten Mietwagenkosten sind als nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB anzusehen.

Desweiteren habe der Kläger die Erforderlichkeit des Unfallersatztarifes nicht substantiiert dargelegt. Die Firma Schmid verfüge ebenso über Normaltarife zu denen der Kläger das Fahrzeug hätte anmieten können.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung des im Tenor genannten Betrages gemäß §§ 7, 17 StVG und § 249 BGB.

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Beklagten dem Grunde nach für den Unfallschaden des Klägers zu 100% einstandspflichtig sind.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem Kläger nicht nur ein Freistellungsanspruch, sondern ein Zahlungsanspruch zu.

Gemäß § 249 Satz 2 BGB kann der Kläger von den Beklagten auch die zur Kompensation ihres Schadens erforderlichen Geldaufwendungen ersetzt verlangen. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges soweit sie ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Die für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges durch den Geschädigten nach dem Verkehrsunfall aufgewendeten Mietwagenkosten sind der Höhe nach auch dann als erforderlich im Sinne des § 249 Satz 2 BGB anzusehen, wenn sie im Rahmen des Üblichen liegen.

In der Regel sind einem Geschädigten die sachlichen und rechtlichen Unterschiede die sich aus dem Tarifmarkt bei der Fahrzeugvermietung ergeben nicht bekannt. Die Frage, ob der Kläger zum Unfallersatztarif anmieten durfte, ohne gegen die Schadensminderungspflicht zu verstoßen, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechtes, insbesondere der §§ 249, 254 BGB. Ein Geschädigter kann sich üblicherweise darauf verlassen, dass der Unfallersatztarif, welcher in aller Regel angeboten wird, der für ihn zutreffende und angemessene Tarif ist. Der Kläger hat sich vor der Anmietung des Mietfahrzeuges über die Unfallersatztarife der übrigen Mitbewerber informiert. Er hat einen Mietwagenpreisvergleich vorgenommen und ein Mietfahrzeug der Firma Autovermietung Schmid angemietet. Überzogene Anforderungen an die Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 BGB können nicht gestellt werden. Der Geschädigte ist insbesondere nicht verpflichtet, sich gegen die ihm angebotenen Unfallersatztarife durchzusetzen, zumal davon auszugehen ist, dass er die erforderlichen Kenntnisse nicht haben kann. Von dem Kläger kann nicht erwartet werden, dass er die vielen verschiedenen Tarife im Mietwagengeschäft kennt. Desweiteren hat er auch keine Pflicht zu einer überregionalen Marktforschung.

Die Mietwagenfirma ist nicht verpflichtet darauf hinzuweisen, dass es auch einen günstigeren Normaltarif gibt und es eventuelle Schwierigkeiten bei der Regulierung des Unfallersatztarifes geben kann. Durch die Vorlage des Mietwagenpreisvergleiches hat der Autovermieter

seinen Aufklärungspflichten gegenüber dem Kunden, als auch der Kläger seiner Pflicht zur Schadensminderung genüge getan. Wie bereits dargelegt hat für den Kläger in dieser Situation keine Veranlassung bestanden weitergehende Nachforschungen über die Möglichkeit einer günstigeren Anmietung bei anderen Anbietern anzustellen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kühn  
Richterin am Amtsgericht

5. 02. 2015  
Kühn